

VEREINBARUNG über die Durchführung von fälligen Schönheitsreparaturen

Herr / Frau

wohnhaft in

verpflichtet sich als Gesamtschuldner anlässlich der Beendigung des Mietverhältnisses für den / die bisherigen Mieter

Herr / Frau

zukünftig wohnhaft in

die von ihm / ihnen vertraglich übernommenen und auszuführenden Schönheitsreparaturen und die Beseitigung von Schäden in der Wohnung laut Abnahmeprotokoll vom zu übernehmen und diese Arbeiten bis spätestens zu seinem Mietende auszuführen.

Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass der neue Mieter diese Arbeiten gegen Entgelt oder Möbelübernahme für den Vormieter ausführt. Insoweit handelt es sich nicht um eine Erst- oder Einzugsrenovierung des neuen Mieters, sondern um die delegierte Ausführung der vertraglich vereinbarten Schönheitsreparaturen des Vormieters.

Im Hinblick auf die vereinbarte Übernahme der Schönheitsreparaturen, soll gelten, dass die Wohnung als renoviert übergeben wurde.

Der neue Mieter verpflichtet sich daher, bereits jetzt die angemietete Wohnung im Falle seines Auszuges dem Vermieter in renoviertem Zustand zu übergeben, weil diese heute fällig sind.

Die diese Pflichtübernahme ausgleichende finanzielle oder dingliche Leistung des Vormieters gegenüber dem neuen Mieter, ist der Hausverwaltung gesondert zur Kenntnis zu geben. Sie wird jedoch lediglich zwischen dem Vermieter und dem neuen Mieter ausgehandelt und war nicht Grundlage für den Abschluss des Mietvertrages zwischen dem Vermieter und dem neuen Mieter bzw. der vom Vermieter beauftragten Hausverwaltung.

Das Original dieser Vereinbarung wird der Hausverwaltung ausgehändigt.

Berlin, den

Vormieter

Nachmieter